



---

# Landesgesetzblatt

---

Jahrgang 2012

Ausgegeben und versendet am 20. Jänner 2012

2. Stück

---

2. Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 17. Jänner 2012, mit der Maßnahmen zur Verringerung der Emission von Luftschadstoffen nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft angeordnet werden (Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011).
  3. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Jänner 2012, mit der die Bau-Übertragungsverordnung geändert wird.
- 

## 2.

### **Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 17. Jänner 2012, mit der Maßnahmen zur Verringerung der Emission von Luftschadstoffen nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft angeordnet werden (Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011)**

Auf Grund der §§ 10, 13, 14 und 16 des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2010, wird – soweit Verkehrsbeschränkungen auf Autobahnen oder Schnellstraßen getroffen werden, im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie – verordnet:

#### § 1

##### **Zielbestimmung**

Das Ziel dieser Verordnung ist, die durch den Menschen beeinflussten Emissionen, die zu einer Immissionsgrenzwertüberschreitung geführt haben oder beitragen, zu verringern und somit die Luftqualität zu verbessern. Diese Verbesserung dient dem dauerhaften Schutz der Gesundheit des Menschen, des Tier- und Pflanzenbestands, ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensräume und deren Wechselbeziehungen sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Luftschadstoffen sowie dem Schutz der Menschen vor unzumutbar belästigenden Luftschadstoffen.

#### § 2

##### **Sanierungsgebiete**

Als Sanierungsgebiete im Sinne des § 2 Abs. 8 IG-L werden für den Luftschadstoff PM<sub>10</sub> (Feinstaub) nachfolgende Gebiete festgelegt. Das Sanierungsgebiet „Großraum Graz“ wird zudem als Sanierungsgebiet für den Luftschadstoff NO<sub>2</sub> ausgewiesen.

1. Sanierungsgebiet „**Großraum Graz**“ umfassend

aus dem Politischen Bezirk	die Gemeinden oder Teile von Gemeinden (bezeichnet durch die Katastralgemeinden)
Graz Stadt	Graz
Graz-Umgebung	Feldkirchen bei Graz Gössendorf Grambach Hart bei Graz Hausmannstätten Pirka Raaba Seiersberg

2. Sanierungsgebiet „**Mur-Mürz-Furche**“ umfassend

aus dem Politischen Bezirk	die Gemeinden oder Teile von Gemeinden (bezeichnet durch die Katastralgemeinden)
Bruck an der Mur	Bruck an der Mur Parschlug St. Marein im Mürztal Kapfenberg (nur die Katastralgemeinden): Deuchendorf, Diemlach, Hafendorf, Kapfenberg, Krottendorf, Pötschach, Pötschen, St. Martin, Schörgendorf, Winkl Oberaich (nur die Katastralgemeinden): Oberaich, Oberdorf-Landskron, Picheldorf, Streitgarn St. Lorenzen im Mürztal (nur die Katastralgemeinden): Rammersdorf, Rumpelmühle, St. Lorenzen im Mürztal
Murtal	Apfelberg Feistritz bei Knittelfeld Flatschach Großlobming Knittelfeld St. Lorenzen bei Knittelfeld St. Margarethen bei Knittelfeld Spielberg bei Knittelfeld Kobenz (nur die Katastralgemeinden): Kobenz, Raßnitz St. Marein bei Knittelfeld (nur die Katastralgemeinden): Greuth, Prank, St. Marein Zeltweg
Leoben	Kraubath an der Mur Niklasdorf Proleb St. Peter-Freienstein Traboch Trofaiach Leoben (nur die Katastralgemeinden): Donawitz, Göß, Judendorf, Leitendorf, Leoben, Mühlthal, Prettach, Waasen St. Michael in Obersteiermark (nur die Katastralgemeinden): Brunn, Jassing, Liesingthal, St. Michael in Obersteiermark, Vorderlainsach St. Stefan ob Leoben (nur die Katastralgemeinden): Kaisersberg, Niederdorf, St. Stefan
Mürzzuschlag	Mürzhofen Allerheiligen im Mürztal (nur die Katastralgemeinden): Allerheiligen, Edelsdorf, Sölsnitz Kindberg (nur die Katastralgemeinden): Herzogberg, Kindberg, Kindbergdörfel, Kindthal

3. Sanierungsgebiet „**Mittleres Murtal**“ umfassend

aus dem Politischen Bezirk	die Gemeinden oder Teile von Gemeinden (bezeichnet durch die Katastralgemeinden)
Bruck an der Mur	Breitenau am Hochlantsch Pernegg an der Mur
Graz-Umgebung	Deutschfeistritz Eisbach Gratkorn Gratwein Judendorf-Straßengel Peggau Röthelstein Schrems bei Frohnleiten Frohnleiten (nur die Katastralgemeinden): Adriach, Frohnleiten, Laas, Laufnitzdorf, Mauritzen, Pfannberg, Rothleiten, Wannersdorf Übelbach (nur die Katastralgemeinden): Übelbach Land, Übelbach Markt

4. Sanierungsgebiet „**Mittelsteiermark**“ umfassend

aus dem Politischen Bezirk	die Gemeinden oder Teile von Gemeinden (bezeichnet durch die Katastralgemeinden)
Deutschlandsberg	Aibl Bad Gams Deutschlandsberg Eibiswald Frauental an der Laßnitz Georgsberg Greisdorf Groß St. Florian Großradl Gundersdorf Holleneegg Lannach Limberg bei Wies Marhof Pitschgau Pöfing-Brunn Preding Rassach St. Josef (Weststeiermark) St. Martin im Sulmtal St. Peter im Sulmtal St. Stefan ob Stainz Schwanberg Stainz Stainztal Stallhof Sulmeck-Greith Unterbergla Wernersdorf Wettmannstätten Wies
Feldbach	alle
Fürstenfeld	alle

Graz-Umgebung	Attendorf Brodingberg Dobl Edelsgrub Eggersdorf bei Graz Fernitz Hart-Purgstall Haselsdorf-Tobelbad Hitzendorf Höf-Präbach Kainbach bei Graz Kalsdorf bei Graz Krumegg Kumberg Langegg bei Graz Laßnitzhöhe Lieboch Mellach Nestelbach bei Graz Rohrbach-Steinberg St. Bartholomä St. Marein bei Graz St. Oswald bei Plankenwarth Stattegg Stiwoll Thal Unterpremstätten Vasoldsberg Weinitzen Werndorf Wundschuh Zettling Zwaring-Pöls
Hartberg	Bad Waltersdorf Blaindorf Buch-Geiseldorf Dechantskirchen Dienersdorf Ebersdorf Friedberg Grafendorf bei Hartberg Greinbach Großhart Hartberg Hartberg Umgebung Hartl Hofkirchen bei Hartberg Kaibing Kaindorf Lafnitz Limbach bei Neudau Neudau Pinggau Pöllau Pöllauberg Rabenwald Rohr bei Hartberg Rohrbach an der Lafnitz Saifenboden St. Johann bei Herberstein

	<p>St. Johann in der Haide  St. Magdalena am Lemberg  Schlag bei Thalberg  Schönegg bei Pöllau  Sebersdorf  Siegersdorf bei Herberstein  Stambach  Stubenberg  Tiefenbach bei Kaindorf  Wörth an der Lafnitz</p>
Leibnitz	alle
Radkersburg	alle
Voitsberg	<p>Bärnbach  Köflach  Krottendorf-Gaisfeld  Ligist  Maria Lankowitz  Mooskirchen  Rosental an der Kainach  St. Johann-Köppling  St. Martin am Wöllmißberg  Söding  Södingberg  Stallhofen  Voitsberg</p>
Weiz	<p>Albersdorf-Prebuch  Anger  Etzersdorf-Rollsdorf  Feistritz bei Anger  Floing  Gersdorf an der Feistritz  Gleisdorf  Gutenberg an der Raabklamm  Hirnsdorf  Hofstätten an der Raab  Ilztal  Krottendorf  Kulm bei Weiz  Labuch  Laßnitzthal  Ludersdorf-Wilfersdorf  Markt Hartmannsdorf  Mitterdorf an der Raab  Mortantsch  Naas  Nitscha  Oberrettenbach  Pischelsdorf in der Steiermark  Preßguts  Puch bei Weiz  Reichendorf  St. Margarethen an der Raab  St. Ruprecht an der Raab  Sinabelkirchen  Thannhausen  Ungerdorf  Unterfladnitz  Weiz</p>

## § 3

**Fahrbeschränkung für Schwerfahrzeuge**

(1) In den Sanierungsgebieten gemäß § 2 gilt ab 1. Juni 2012 ganzjährig ein Fahrverbot für Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen, die vor dem 1. Jänner 1992 erstmals zum Verkehr zugelassen worden sind oder die Abgaswerte für NO<sub>x</sub> in der Höhe von 9 g/kWh und für Partikel in der Höhe von 0,4 g/kWh überschreiten (Abgaswerte schlechter Euro I).

(2) In den Sanierungsgebieten gemäß § 2 gilt ab 1. Jänner 2013 ganzjährig ein Fahrverbot für Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen, die die Abgaswerte für NO<sub>x</sub> in der Höhe von 7 g/kWh und für Partikel in der Höhe von 0,15 g/kWh überschreiten (Abgaswerte schlechter Euro II).

(3) In den Sanierungsgebieten gemäß § 2 gilt ab 1. Jänner 2014 ganzjährig ein Fahrverbot für Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen, die die Abgaswerte für NO<sub>x</sub> in der Höhe von 5 g/kWh und für Partikel in der Höhe von 0,13 g/kWh überschreiten (Abgaswerte schlechter Euro III).

(4) Abs. 1, 2 und 3 gelten für alle Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge außer für

1. Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge gemäß § 14 Abs. 2 IG-L;
2. Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge, die in den jeweils vorgesehenen Zeitpunkten über einen Nachweis verfügen, dass die angegebenen Abgasgrenzwerte für NO<sub>x</sub> und für Partikel nicht überschritten werden (z. B. auf Grund einer entsprechenden Filtervorrichtung);
3. Lastkraftwagen mit sehr kostenintensiven Spezialaufbauten, Fahrzeuge nach Schaustellerart sowie historische Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 116/2010.

(5) Lenker von Fahrzeugen, für die ein Ausnahmetatbestand gemäß Abs. 4 Z. 2 zutrifft, haben entsprechende Nachweise mitzuführen und auf Verlangen den Organen der Straßenaufsicht und der Bundespolizei vorzulegen. Als Nachweis kommt eine behördlich eingetragene Änderungsgenehmigung durch den Landeshauptmann oder ein entsprechender Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie in Frage.

## § 4

**Mindestemissionsstandards für Taxis**

(1) Dieselbetriebenen Taxifahrzeugen, die den maximalen Partikelemissionsgrenzwert von 0,18 g/km überschreiten, ist in Ausübung ihres Gewerbes das Befahren des Stadtgebietes von Graz sowie das Halten und Parken in diesem ab 1. März 2012 nicht gestattet.

(2) Dieselbetriebenen Taxifahrzeugen, die den maximalen Partikelemissionsgrenzwert von 0,025 g/km überschreiten, ist in Ausübung ihres Gewerbes das Befahren des Stadtgebietes von Graz sowie das Halten und Parken in diesem ab 1. Jänner 2013 nicht gestattet.

(3) Die Einhaltung der maximalen Partikelemissionsgrenzwerte gemäß Abs. 1 und 2 werden durch Plaketten dokumentiert, die vom Landeshauptmann nach Prüfung der Daten zur Verfügung gestellt werden. Die Plaketten, die das amtliche Kennzeichen sowie eine fortlaufende Nummerierung enthalten, sind an der rechten Seite der vorderen Windschutzscheibe des Fahrzeuges gut sichtbar anzubringen.

## § 5

**Maßnahmen für die Landwirtschaft**

(1) Bei der Abfüllung staubender Schüttgüter aus Silos in Sanierungsgebieten gemäß § 2 sind geeignete Vorrichtungen zur größtmöglichen Verringerung der freien Fallhöhe zu verwenden.

(2) Die Ausbringung rasch wirksamer stickstoffhaltiger Düngemittel sowie deren Einarbeitung auf landwirtschaftliche Nutzflächen ohne Bodenbedeckung hat gemäß den Bestimmungen des Aktionsprogramms Nitrat 2008, kundgemacht im Amtsblatt zur Wr. Zeitung vom 31. Jänner 2008, ABl. Nr. 22/2008, zu erfolgen.

(3) Endlager für Gärrückstände von Biogasanlagen, die nicht ausschließlich Materialien im Sinne von § 2 Abs. 3 letzter Satz AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, behandeln, müssen im Sanierungsgebiet mit gasdichten Abdeckungen ausgestattet sein.

## § 6

**Gülleanlagen**

(1) Gülleanlagen müssen wasserdicht sein und sind so auszubilden, dass davon ausgehende, gasförmige Emissionen in die Umgebungsluft durch dauerhaft wirksame, vollflächige Abdeckungen vermindert werden. Die

Abdeckungen sind ausreichend widerstandsfähig gegen Einwirkungen, die sich aus dem bestimmungsgemäßen Gebrauch ergeben (z. B. atmosphärische und mechanische Einwirkungen), auszubilden.

(2) Durch betriebliche Vorrichtungen und Manipulationen darf die ständige Wirksamkeit der Abdeckung gemäß Abs. 1 nicht eingeschränkt werden. Ausgenommen ist das Aufmischen vor der Ausbringung.

(3) Ausgenommen von der Abdeckungsverpflichtung in Abs. 1 und § 5 Abs. 3 sind Gülleanlagen, wenn bei der Inbetriebnahme Maßnahmen gesetzt werden, welche die Emissionen von Luftschadstoffen zumindest im gleichen Ausmaß reduzieren, wie durch die Verwendung einer Abdeckung im Sinne des Abs. 1 erzielt würden.

#### § 7

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 21. Jänner 2012 in Kraft.

#### § 8

##### **Außerkrafttreten**

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die IG-L Maßnahmenverordnung 2008, LGBL. Nr. 96/2007, außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Der Landesrat:

Dr. Kurzm ann

### **3.**

#### **Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Jänner 2012, mit der die Bau-Übertragungsverordnung geändert wird**

Die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der für bestimmte Gemeinden die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei auf staatliche Behörden des Landes übertragen wird (Bau-Übertragungsverordnung), LGBL. Nr. 58/1999, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 95/2011, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lit. B Z. 31 lautet:

„31. Oberwölz Stadt	Murau	1. Februar 2012“
---------------------	-------	------------------

2. Dem § 1 Abs. 1 lit. B werden nach der Z. 31 folgende Ziffern 32 und 33 angefügt:

„32. Oberwölz Umgebung	Murau	1. Februar 2012
33. Winklern bei Oberwölz	Murau	1. Februar 2012“

3. Dem § 1 Abs. 1 lit. I werden nach der Z. 2 folgende Ziffern 3 und 4 angefügt:

„3. Piberegg	Voitsberg	1. Februar 2012
4. Krottendorf-Gaisfeld	Voitsberg	1. Februar 2012“

4. Dem § 1 Abs. 1 lit. J wird nach der Z. 4. folgende Ziffer 5 angefügt:

„5. Gröbming	Liezen	1. Februar 2012“
--------------	--------	------------------

5. Dem § 6 Abs. 23 wird folgender Abs. 24 angefügt:

„(24) Die Neufassung des § 1 Abs. 1 lit. B Z. 31 und die Einfügung des § 1 Abs. 1 lit. B Z. 32 und 33, des § 1 Abs. 1 lit. I Z. 3 und 4 sowie des § 1 Abs. 1 lit. J Z. 5 tritt mit 1. Februar 2012 in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Voves

## Allgemeine Verkaufsbedingungen für das Jahr 2012

Der **Bezugspreis** für das Jahresabonnement des Landesgesetzblattes für das Land Steiermark beträgt infolge der gesetzlichen Erhöhungen beim Zeitungsversand vorbehaltlich unvorhersehbarer Steigerungen bei den Herstellungskosten:

bis zu einem Jahresumfang	im Inland <sup>1</sup>	im Ausland <sup>1</sup>
von 400 Seiten	€ 75,-	€ 115,-

<sup>1</sup> Preise inkl. Versandkosten

Wird dieser Umfang überschritten, erfolgt für den Mehrumfang eine aliquote Nachverrechnung.

**Bezugsanmeldungen** richten Sie bitte an

MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, DREIHACKENGASSE 20, 8020 GRAZ; TEL: ++43 (0316) 8095 DW 30,  
FAX: ++43 (0316) 8095 DW 55; E-MAIL: edith.feyer@mfg.at

Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Auslieferungen des Landesgesetzblattes ist binnen vier Wochen nach dem Erscheinen bei der Abonnementstelle anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden solche Reklamationen ausnahmslos als Einzelbestellungen behandelt.

**Einzelbestellungen und Lagerverkauf:** Einzelne Exemplare des Landesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von € 2,50 bis zu 4 Seiten zuzüglich € 0,60 für alle weiteren zwei Seiten plus Versandkosten.

**Versandstelle:** MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, Dreihackengasse 20, 8020 Graz; Tel: ++43 (0316) 8095 DW 30,  
Fax: ++43 (0316) 8095 DW 55; E-MAIL: edith.feyer@mfg.at

**Lagerverkauf:** MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, VERLAGSSHOP, Dreihackengasse 20, 8020 Graz

